

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Zivilluftfahrt
Luftfahrtentwicklung
3003 Bern

25. November 2020

Flughafen Zürich; Nachweis der Lärmbelastung im Betriebsjahr 2019; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 haben Sie uns über den Nachweis der Lärmbelastung am Flughafen Zürich im Betriebsjahr 2019 in Kenntnis gesetzt und uns die entsprechenden Berichte der Empa und der Flughafen Zürich AG zugestellt. Wir bedanken uns für die Information und Unterlagen. Gerne nehmen wir dazu fristgerecht wie folgt Stellung.

Der Kanton Aargau ist von erheblichen Überschreitungen der Lärmbelastungsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) betroffen; die Planungswerte und teilweise auch die Immissionsgrenzwerte werden auf Aargauer Kantonsgebiet überschritten. Massgeblich für die Überschreitungen ist der Flugbetrieb des Flughafens Zürich in den Nachtstunden, namentlich die Starts auf den Pisten 32 und 34 mit anschliessender Linkskurve (Route N). Deshalb wird im Folgenden hauptsächlich auf diese Starts nach 22.00 Uhr eingegangen.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Anzahl der Starts in den Nachtstunden im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen und sich dadurch die Lärmbelastung, insbesondere in der zweiten Nachtstunde, leicht verringert hat. Nach wie vor werden jedoch die Bereiche des rechtskräftig genehmigten Lärms gemäss vorläufigem Betriebsreglement (vBR) deutlich überschritten. Angesichts dessen beantragt der Regierungsrat, dass die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt am 23. Juli 2018 verfügte Begrenzung der deklarierten Kapazität für die Zuweisung von Zeitnischen (*Slotfreeze*) nicht aufgehoben wird. Dies scheint insofern zwingend, als die Überschreitung der Lärmbelastungskurve in der zweiten Nachtstunde nicht nur den genehmigten Lärm gemäss vBR betrifft, sondern auch den zu genehmigenden Lärm gemäss Betriebsreglement 2014 (BR14). In der Gemeinde Schneisingen liegt die Lärmbelastung überdies in Teilen des Siedlungsgebiets ausserhalb des Gebiets mit Lärmauswirkungen gemäss SIL-Objektblatt.

Nebst der Begrenzung der deklarierten Kapazität für die Zuweisung von Zeitnischen werden im Bericht der Flughafen Zürich AG (ab Seite 29) weitere Massnahmen zur Reduktion von Verspätungen erläutert. Im Sinne einer Reduktion der Lärmbelastung begrüsst der Regierungsrat dieses Massnahmenprogramm. Er fordert das Bundesamt für Zivilluftfahrt und die weiteren zuständigen Stellen auf, die Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit den Entlastungsmassnahmen (Betriebsreglemente 2014 und 2017) zügig zu bearbeiten. Der Regierungsrat weist erneut darauf hin, dass die Entlastungsmassnahmen in erster Linie der Verbesserung der Sicherheit und der Reduktion der Verspätungen dienen sollen und nicht einen weiteren Ausbau der Kapazität zur Folge haben dürfen.

Im Fazit zum Massnahmenprogramm zur Reduktion von Verspätungen (Seite 36 im Bericht der Flughafen Zürich AG) wird die Aussage gemacht, dass mit den vorgesehenen Entlastungsmassnahmen das Gebiet mit Lärmauswirkungen gemäss SIL-Objektblatt zukünftig eingehalten werden könne. Unklar bleibt jedoch, auf welcher Grundlage diese Prognose beruht. Aus Sicht des Regierungsrats wäre es wünschenswert, wenn anhand zusätzlicher Lärmberechnungen präziser aufgezeigt werden könnte, welche Massnahmen (Reduktion der Flugbewegungen, Anpassung des Flottenmix etc.) erforderlich sind, damit das Gebiet mit Lärmauswirkungen gemäss SIL-Objektblatt eingehalten wird.

Der Kanton Aargau betreibt ein eigenes Monitoring zur Überwachung der vom Flughafen Zürich ausgehenden Flugbewegungen und Lärmbelastung. Im Zuge der Auswertungen zum Betriebsjahr 2019 haben wir festgestellt, dass ab März eine Verschiebung der Startrouten ab den Pisten 32 und 34 auf der Route N erfolgte. Die Verschiebung ist auf ein geändertes Navigationsverfahren zurückzuführen, das am Flughafen Zürich per Ende März 2019 eingeführt wurde und im Bericht der Flughafen Zürich AG nur am Rande erwähnt wird (Seite 19). Für den Kanton Aargau hat die Verschiebung der Flugbewegungen zur Folge, dass sich das Gebiet mit Überschreitungen der Planungswerte gemäss LSV (für die Empfindlichkeitsstufe III) gegenüber dem Vorjahr vergrössert – trotz geringerer Anzahl Flugbewegungen. Betroffen von der zusätzlichen Lärmbelastung sind die Gemeinden Siglistorf, Ehrendingen und insbesondere Schneisingen, wo die Planungswerte innerhalb des Siedlungsgebiets überschritten wurden (vgl. Karte 11 im Bericht der Empa). Der Regierungsrat fordert deshalb, dass nur in Ausnahmefällen von den lärmoptimierten Standard-Flugrouten (SID) abgewichen wird und die Vorgaben gemäss Art. 18 im Anhang 1 BR (*Flight Level 50 beziehungsweise Level 80*) eingehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin